

Richtlinien

der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten, internationale Begegnungen sowie Familienfreizeiten im In- und Ausland

Die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten ist ein wichtiger Bestandteil der Entwicklung junger Menschen. Sie bietet ihnen die Möglichkeit, neue Erfahrungen zu sammeln, Freundschaften zu schließen, ihre sozialen Fähigkeiten zu stärken und ihre Interessen und Talente zu entdecken. Die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten soll allen jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder finanziellen Situation die Chance geben, an diesen wertvollen Erfahrungen teilzunehmen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, jungen Menschen aus Neumünster den Zugang zu Ferienfahrten zu erleichtern und ihre Teilnahme durch finanzielle Unterstützung zu fördern. Die Förderung soll dazu beitragen, dass alle Kinder und Jugendlichen aus Neumünster die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten und Talente zu entfalten und sich in einer sicheren und unterstützenden Umgebung zu entwickeln.

1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland einen Zuschuss erhalten.

Es gibt zwei Fördermöglichkeiten, die jedoch nicht gleichzeitig genutzt werden können:

a) Der Zuschuss für Teilnehmende:

- 3,50 € pro Tag und Teilnehmenden für Freizeiten mit 3-6 Tagen
- 5,00 € pro Tag und Teilnehmenden für Freizeiten mit 7 oder mehr Tagen

b) Der Zuschuss für Betreuende:

- 30,- € pro Tag und betreuende Person

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Veranstaltung auch für Teilnehmende offen ist, die nicht dem jeweiligen Träger angehören.

2. Die Förderung erfolgt im Rahmen der von der Ratsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

Gefördert werden Maßnahmen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Dauer von mindestens 3 und maximal 15 Tagen
- Teilnehmende mit Wohnsitz in Neumünster bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (in Ausnahmefällen bis 26 Jahre)
- Mindestens 6 Teilnehmende

Nicht gefördert werden:

- Konfirmandenfreizeiten
- durch den Kreissportverband Neumünster (KSV) bezuschusste Fahrten zu überregionalen Meisterschaften, Turniere und Trainingslager für Kinder und Jugendliche
- Fahrten zu Veranstaltungen mit überwiegendem Wettbewerbscharakter (z.B. Wettbewerbe von Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, usw.)
- Fahrten aus dem Erwachsenenbereich
- Fahrten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 22 ff. SGB VIII (KJHG)

- Fahrten im Bereich von Kindertagesstätten, Hort, Schulen, Schulvereinen und Betreuten Grundschulen
- Fahrten zur Teambildung und Bildungsfahrten

3. Der Betreuungsschlüssel wird wie folgt berechnet:

Bei 6-7 Teilnehmenden: Zuschuss für 2 Ehrenamtliche in der außerschulischen Jugendbildung mit JuLeiCa oder zwei Fachkräfte

Ab 8 Teilnehmenden: Zuschuss für einen Ehrenamtlichen in der außerschulischen Jugendbildung mit JuLeiCa oder eine Fachkraft pro 7 Teilnehmenden.

4. Teilnehmende mit Wohnsitz in Neumünster können auch gefördert werden, wenn sie bei einem Veranstalter aus einer anderen Stadt teilnehmen, solange diese Maßnahme den Kriterien dieser Richtlinie entspricht.

5. Maßnahmen mit Gruppierungen aus Partnerstädten der Stadt Neumünster, internationale Begegnungen und Familienfreizeiten werden im Einzelfall auf gesonderten Antrag außerhalb dieser Richtlinien vergleichbar gefördert.

6. Für die Entgegennahme von Anmeldungen sowie die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist der Jugendverband Neumünster e.V. zuständig, dem die Stadt Neumünster die Bewirtschaftung der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel treuhänderisch überträgt.

Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen, die beim Jugendverband Neumünster e. V. spätestens 1 Monat vor Beginn angemeldet und spätestens 1 Monat nach Abschluss unter Vorlage einer Teilnehmerliste abgerechnet werden. Für Sommerferienfreizeiten ist der Antrag auf Förderung bis zum 15. April eines Jahres zu stellen. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgezahlt. Bereits bei Antragseingang ist anzugeben, nach welcher Fördermöglichkeit die Kinder- und Jugendfreizeit bezuschusst werden soll.

Im Falle der Erschöpfung der durch die Stadt bereitgestellten Mittel erfolgt die Bezuschussung nach folgender Prioritätenordnung:

1. Ferienfreizeiten mit einer Minstdauer von sieben Tagen, deren Anmeldung bis zum 15. April des laufenden Jahres erfolgt ist
2. Sonstige Ferienfreizeiten, die im ersten Kalenderhalbjahr (01. Januar bis 30. Juni) durchgeführt wurden
3. Sonstige Ferienfreizeiten, die im zweiten Kalenderhalbjahr (01. Juli bis 31. Dezember) durchgeführt wurden

7. Die Richtlinien der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen in ihrer jeweils gültigen Fassung finden sinngemäß Anwendung.